

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/091

Datum der Freigabe:

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	05.06.2023
Bearb.:	Ulrich Bendlin	Wiedervorl.:	
Berichterst.:			

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verbandsversammlung		öffentlich

Abzeichnungslauf		
	3c	utal

Betreff

IGN: archäologische Voruntersuchungen gemäß § 14 DSchG: überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln

Sach- und Rechtslage:

Für die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebiets Nordschwansen sind die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kappeln und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, „dass sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet. Der vorliegenden Planung wird zwar grundsätzlich zugestimmt. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen wird, sind archäologische Voruntersuchungen / Grabungen erforderlich.“

Gemäß § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind, wenn zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird, die Kosten des Eingriffs durch den Verursacher oder die Verursacherin zu tragen; d.h. die Kosten der Voruntersuchung (Personal- und Sachkosten ALSH, Baggermiete inkl. Kraftstoff) sind durch den Zweckverband zu tragen.

Der Zweckverband hat sich mit dem ALSH in Verbindung gesetzt und das weitere Vorgehen abgestimmt. Die Voruntersuchungen / Grabungen, die nach Einschätzung des ALSH ca. 22 Tage in Anspruch nehmen werden, sind für den September 2023 eingeplant. Bagger und Baggerfahrer werden durch den Zweckverband gestellt. Die Maßnahme wurde mit dem Pächter der landwirtschaftlichen Fläche abgestimmt.

Gesamtkosten:

Personal- und Sachkosten Archäologisches Landesamt (ALSH)	25.000,00
Miete Bagger (20 t) für 22 Tage	7.040,00
Kosten Baggerfahrer (Bauhof Stadt Kappeln)	0,00
Gesamtkosten	32.040,00
Gerundet	32.100,00

Die erforderlichen Mittel müssen überplanmäßig im Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung:

- Überplanmäßige Bereitstellung der Mittel in Höhe von 32.100,00 € im laufenden Haushalt
- Unterzeichnung des durch das ALSH vorgelegten Kostenübernahmevertrages

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Betroffenes Produktkonto: 12/571/7852 "Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen"

Ergebnisplan Finanzplan

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die überplanmäßige Bereitstellung der für die archäologischen Voruntersuchungen erforderlichen Mittel in Höhe von 32.100,00 € im Haushalt 2023. Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Kostenübernahmevertrag gemäß Anlage zu unterzeichnen.

Anlage(n)

Kostenübernahmevertrag, Sach- und Personalkosten ALSH

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

(Verwaltungs-Nr. 1106 - Archäologische Voruntersuchung)

zwischen dem

Zweckverband interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Helmut Andresen
Reeperbahn 2, 24376 Kappeln

nachstehend „Vorhabenträger“ genannt

und dem

Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Verwaltungsleiter Herrn Volker Neuse,
Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig

nachstehend „ALSH“ genannt

Präambel

Der Vorhabenträger zeichnet für die Planung und Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes an der B203/Ostseestraße (B-Plan Nr. 83) in Kappeln (Stadt), Kreis Schleswig-Flensburg, verantwortlich. Das Vorhaben befindet sich im Bereich eines archäologischen Interessengebietes. Die archäologische Landesaufnahme verzeichnet auf der überplanten Fläche den Fund eines steinzeitlichen Feuersteingerätes (Kappeln, Altgemeinde Kopperby LA 55) und in der Umgebung des Vorhabengebietes mehrere vorgeschichtliche Grabanlagen (beispielsweise Kappeln, Altgemeinde Kopperby LA 43, LA 58, LA 59). Daher muss eine archäologische Voruntersuchung vor der Durchführung von Bodeneingriffen erfolgen.

Aufgabe des ALSH ist die Untersuchung archäologischer Kulturdenkmale auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30. Dezember 2014 (Denkmalschutzgesetz, GVOBl Schl.-H. 2015, Seite 2) und des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von Malta) vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, Seite 2709).

Wird in ein Denkmal eingegriffen oder ist ein Eingriff beabsichtigt oder liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass in ein Denkmal eingegriffen werden wird,

hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes die Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen (§ 14 Satz 1 Denkmalschutzgesetz).

Mit dieser Vereinbarung schließen die unterzeichnenden Parteien einen Vertrag, dessen Ziel es ist, den archäologischen Interessen der Öffentlichkeit und Wissenschaft einerseits, sowie den berechtigten Belangen des Vorhabenträgers durch eine Übereinkunft gerecht zu werden, in der sich die Vertragspartner zur Erreichung und Förderung ihrer Ziele gegenseitig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen unterstützen und alles unterlassen, was die Verwirklichung des beabsichtigten Vertragszweckes gefährdet.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Das ALSH verpflichtet sich, die archäologischen Arbeiten (Voruntersuchung und ggf. anschließende Hauptuntersuchung) auf dem betroffenen Grundstück in der Weise durchzuführen und abzuschließen, dass das Vorhaben planmäßig begonnen und durchgeführt werden kann.
- 2) Der zeitliche Rahmen der archäologischen Voruntersuchung im Gelände umfasst insgesamt 22 Arbeitstage und ist abhängig von der Wertigkeit und dem Umfang der Grabungsergebnisse. Die anschließende Aufarbeitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt außerhalb des Grabungsobjektes und ist Bestandteil der Voruntersuchung.
- 3) Prospektierte Flächen ohne archäologischen Befund werden unverzüglich für weitere Arbeiten frei gegeben; über Flächen mit archäologischen Befunden, die eine Hauptuntersuchung erfordern, muss gesondert verhandelt werden.
- 4) Der Beginn der Voruntersuchung ist für September/ Oktober 2023 vorgesehen, damit die Ergebnisse zeitnah durch das ALSH vorgelegt werden können.

§ 2

Kosten

- 1) Der Vorhabenträger übernimmt die Gesamtkosten für die Durchführung der archäologischen Voruntersuchung bis zu einer Höhe von maximal 25.000,- Euro.
- 2) Umsatzsteuer fällt nicht an.
- 3) Zahlungen erfolgen in Abschlägen nach Grabungsfortschritt oder nach Abschluss der Arbeiten nach Rechnungsstellung durch das ALSH.
- 4) Der Nachweis der Einzelkosten erfolgt mit der Schlussrechnung.

§ 3

Sonstiges

- 1) Alle mit der archäologischen Untersuchung verbundenen schriftlichen Unterlagen und Dokumentationen sind Eigentum des ALSH. Das geborgene Fundgut ist gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1 Denkmalschutzgesetz Eigentum des Landes, vertreten durch das ALSH.
- 2) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die beabsichtigten Grabungsfelder für die Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen und von Altbauten, Altlasten und Kampfmitteln sowie Leitungen aller Art befreit sind. Der Vorhabenträger hält das ALSH von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter und Entschädigungsleistungen, die in Verbindung mit den Grabungsarbeiten stehen, insbesondere auch durch die Zerstörung von Rohr- und sonstigen Versorgungsleitungen, frei.
- 3) Der Vorhabenträger stellt einen geeigneten Kettenbagger (ca. 20 t, mit ungezählter, ca. 2 m breiter Räumschaufel) mit Fahrer auf eigene Kosten zur Verfügung. Das ALSH ist dem Fahrer gegenüber zur ordnungsgemäßen archäologischen Arbeitsausführung weisungsberechtigt.
- 4) Es wurde vereinbart, dass die untersuchten Flächen wieder verfüllt werden.
- 5) Nach Ende der für die Archäologie relevanten Erdarbeiten werden die untersuchten Flächen für weitere Vorhaben unbeschadet der Rechte Dritter freigegeben.
- 6) Der Vorhabenträger und das ALSH verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages sowie einschließlich getroffener Regelungen vertraulich zu behandeln. Eine Bekanntgabe des Vertragsinhaltes ist nur nach wechselseitiger Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig.
- 7) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vorhabenträgerin und das ALSH verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am Nächsten kommt.
- 8) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der Einzelvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Schleswig, den

Kappeln, den

Volker Neuse

Helmut Andresen (Verbandsvorsteher)

Archäologisches Landesamt SH

Vorhabenträger

